



Baustellen-Information Nr. 3

Gemeinde, Objekt:	Niederrohrdorf		
Bereich:	Hiltiweg / Hiltiwaldweg		
Bauherrschaft(en):	Einwohnergemeinde Niederrohrdorf Bauamt, Brunnenmeister AEW Energie AG Swisscom (Cablex AG)	Susann Hunziker Thomas Meier Philipp Michel Sven Buff	056 485 66 13 079 531 11 66 056 648 44 42
Bauunternehmung:	Birchmeier Bau AG	Bauführer Polier	Willi Häring Blerim Gashi
			056 269 21 21 079 914 83 62
Bauleitung:	Scheidegger + Partner AG, Baden		Roman Schenker 056 200 08 88

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir möchten Sie über die Fortschritte der Bauarbeiten Hiltiweg / Hiltiwaldweg informieren.

Bauphase 1 und 1a sind so weit fertig erstellt. Es fehlt der abschliessende Deckbelag.

Bauphase 3 (Hiltiwaldweg Ost):

Die Arbeiten sind so weit auf Kurs, die Werkleitungs- und Randabschlussbauten sind abgeschlossen. Aktuell erfolgen die Planierarbeiten als Vorbereitung für den Einbau der Tragschicht. Am Donnerstag, den 2. April 2026 wird – sofern uns das Wetter keinen Strich durch die Rechnung macht – die Asphaltsschicht eingebaut. Somit sind die Zufahrten ab Karfreitag wieder möglich.

Baubeginn Bauphasen 2 und 2a:

Die Arbeiten beginnen nach den Frühlingsferien am 20. April 2026. Es handelt sich um folgende Werkleitungs- und Strassenbauarbeiten:

- Wasserleitung und Elektrorohrblock von Hiltiweg 15b bis Hiltiweg 19.
- Elektrorohrblock von Hiltiweg 19 bis Hiltiwaldweg 15 sowie im Josef-Villiger-Weg.
- Neue Strassenabschlüsse und Belagsarbeiten.

Bitte beachten sie auch das Zurückschneiden von Bäumen, Hecken und Sträuchern im Bereich der nun folgenden Bauphase 2 (siehe Rückseite).

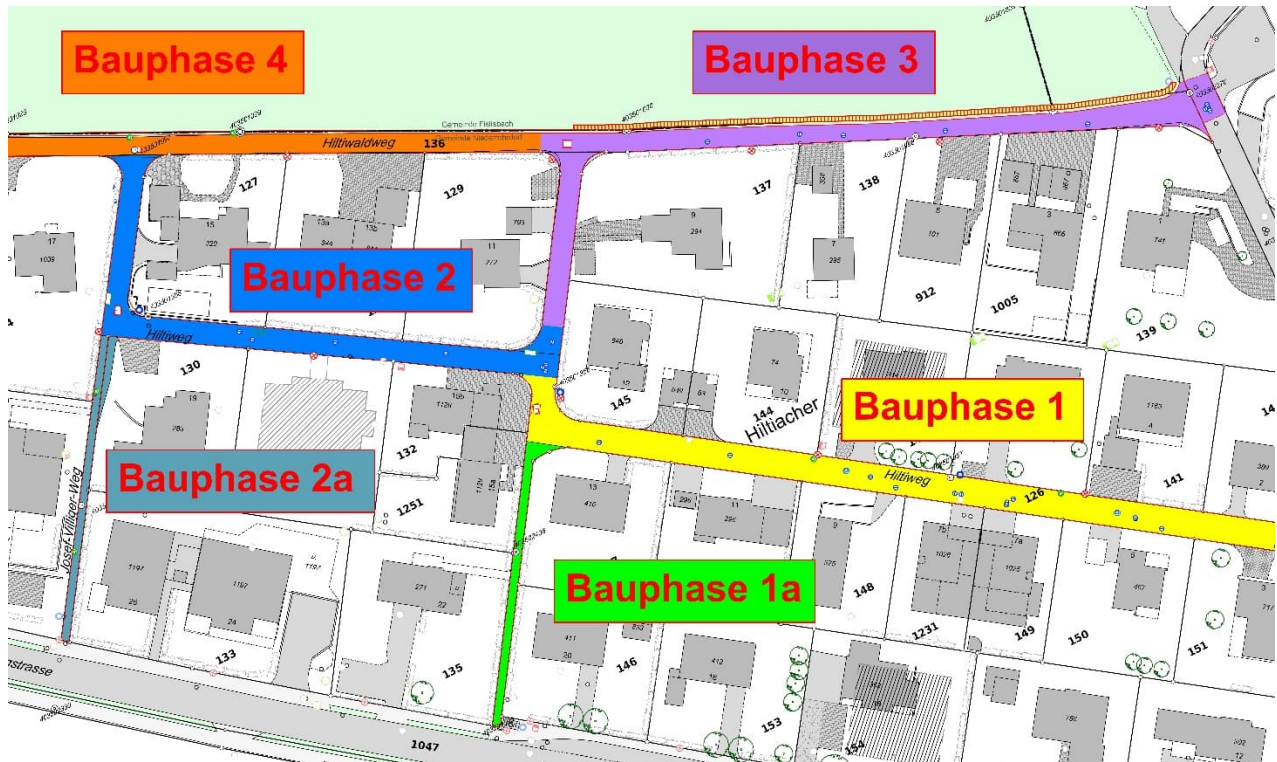
Wir danken Ihnen auch im Namen der Bauherrschaften und der Unternehmungen für Ihre Unterstützung und Ihre Geduld.

Baden, den 31.03.2026

Die Bauleitung, SCHEIDEGGER + PARTNER AG

Kopie an: Bauherrschaften, Bauunternehmung, Werkhof, Kehrtafelabfuhr, Regionalpolizei, Kantonspolizei, Feuerwehr, Rettungsdienste KSB, Notrufzentrale Aargau (snz144@ag.ch), Schulen

Projektperimeter. Bauphase 2



Wichtig vor der jeweiligen Bauphase



Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern entlang von Strassen und Gehwegen

Alle Anwohnerinnen und Anwohner an öffentlichen Strassen, Wegen und Trottoirs sind verpflichtet, Ihre Bäume und Sträucher vorschriftsgemäss (§ 109 BauG) zurückzuschneiden. Das Lichtraumprofil gemäss Abbildung 1 ist stets frei zu halten.

- Seitlich, bei Trottoirs an die Grenze bzw. bei Strassen auf 0.60m zum Fahrbahnrand / Grenze
- Im Strassenbereich bis auf eine Höhe von 4.50m
- Im Trottoirbereich bis auf eine Höhe von 2.50m

